Familiendynamik

Interdisziplinare Zeitschrift
für Praxis und Forschung

Sonderdruck

aus Jahrgang 2, 1977

Ernst Klett Verlag Stuttgart

Bernhard Hassenstein, Freiburg i. Brsg.

Faktische Elternschaft: Ein neuer Begriff der Familiendynamik und seine Bedeutung*

Übersicht: „Faktische Elternschaft" ist ein erst jüngst fachlich eingeführter Begriff (Goldstein, J., A. Freud und A. Solnit, 1974). Er bezeichnet die psychische Eltern-Kind-Bindung, unabhängig davon, ob die Eltern leibliche, Adoptiv- oder Pflegeeltern seien. Die faktische Elternschaft besteht aus zwei Elementen: der Bindung des Kindes an seine erwachsenen Betreuer und deren Zuneigung zum Kind, das für sie erwünscht und geschätzt ist. Das erste Element, die Bindung, ist Ergebnis eines längeren Lernprozesses, der eine Kontinuität der Betreuungssituation verlangt. Kriterium für das zweite Element ist die Frage, ob die elterliche Beziehung zum Kind ganz dem Kindeswohl unterstellt wird. Ausführlich wird diskutiert, was das für Folgen hat für den Fall, daß ein Kind nicht von seinen leiblichen Eltern betreut oder für sie ein unerwünschtes und nicht geschätztes Kind ist. Diese Folgen müssen einen gesetzlichen Niederschlag und Berücksichtigung in der gerichtlichen Praxis finden. Auch dazu werden konkrete Vorschläge gemacht.

Seit jeher gehört es zur Volksweisheit, und für ungezählte Einzelne wurde es zum persönlichen Schicksal: „Nicht die dich geboren hat, ist deine Mutter, sondern die dich aufzieht" (Russisches Sprichwort). „Das Blut allein macht lange noch den Vater nicht" (Lessing, Nathan der Weise). Ein Jugendlicher wies auf die Schwester, die ihn im Heim jahrelang betreut hatte: „Die dort ist meine Mutti". Aber erst in jüngster Zeit wurde für das zwischenmenschliche Band, auf das sich diese Sätze beziehen, ein eigener Begriff geprägt, der einen Platz im Gefüge der Wissenschaften vom Menschen und in der Begriffssprache der Gesetzgebung beanspruchen kann; er lautet: faktische Elternschaft. So seltsam es klingen mag: Ein solcher Ausdruck erhöht die Aussicht, ein bislang namenloses Gut zum schützenswerten Rechtsgut zu erheben. Die faktische Elternschaft wurde zwar immer wieder erlebt und erkannt. Da man sie sprachlich aber nicht mit einer eigenen Bezeichnung von ihren Nachbarbegriffen abheben, sondern nur auf sie hinweisen (siehe die drei ein-

* Ich danke meiner Frau und Herrn Walter Uhlmann, Sozialarbeiter grad., für mannigfache wertvolle Anregungen und Gedanken, die in diesen Aufsatz eingearbeitet wurden.

leitenden Zitate) und sie umschreiben konnte, ließ sie sich wohl in Einzelfällen auch in der Wirklichkeit des Alltagslebens bewahren und verteidigen — gleich wie in Bert Brechts „Kaukasischem Kreidekreis" durch den Richter Azdak —; doch ließ sie sich noch nicht unter gesetzlichen Schutz stellen, um sie auch in jenen unzählbaren Einzelfällen zu erhalten, in denen sie bisher oft schutzlos der Auslöschung preisgegeben war. Der neue Begriff verleiht den Bemühungen um diesen Aspekt des Kindeswohles eine klarere Zielrichtung.

Zur Herkunft der begrifflichen Verbindung der Ausdrücke „faktisch" und „Elternschaft" ist mitzuteilen: Sie stammt aus dem Buch „Beyond the Best Interest of the Child" von Joseph Goldstein, Anna Freud und Albert Solnit (1973) — in deutscher Sprache erschienen unter dem Titel „Jenseits des Kindeswohles" (1974). Da Anna Freud die wichtigsten Kapitel selbst ins Deutsche übertrug, sind es ihre eigenen Worte, die über die Schöpfung des Begriffs der „faktischen Adoptiveltern" folgendes berichteten:
„Wir führen ihn (diesen Begriff) ein, um die psychologische Bindung zu bezeichnen, die ein Kind Erwachsenen gegenüber entwickelt, die weder (nach) dem Geburtszeugnis noch (gemäß) einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Adoption ... seine Eltern sind. Solche Beziehungen können sich entwickeln, wann immer Eltern ihr Kind Fremden oder Verwandten für längere Zeit zur Pflege übergeben ..."

Damit war der Begriff der „faktischen Adoptiv-Elternschaft" geprägt. Der folgende Aufsatz spricht darüber hinaus sinngemäß von „faktischer Elternschaft" in *jedem* Fall einer echten beiderseitigen psychischen Eltern-Kind-Bindung; er beschränkt den Begriff der faktischen Elternschaft also nicht auf Pflegeeltern und Pflegekinder. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß die in dem Zitat angesprochene psychische Eltern-Kind-Bindung von gleicher Art ist, ob sie nun zwischen leiblichen Eltern und leiblichen Kindern, zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern oder zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern entstanden ist. Ein anderer Wortgebrauch würde im Deutschen auch dem sprachlichen Verständnis des Wortes „faktisch" widersprechen, dessen Bedeutung ja mit „wirklich, tatsächlich" übereinstimmt. Es ist auch gerade im Fall leiblicher Elternschaft wichtig, den Ausdruck „faktische Elternschaft" verwenden zu können, um damit die entstandene individuelle psychische Eltern-Kind-Bindung zu kennzeichnen, und sie begrifflich von der verwandtschaftlichen Beziehung abzuheben.

Die so verstandene *faktische Elternschaft* wird durch *zwei* elementare Einzelbeziehungen begründet: durch die Bindung des Kindes an die betreuenden Erwachsenen; und durch deren Bindung an das Kind, das für sie ein erwünschtes und geschätztes Kind ist. Diesen beiden

familiendynamischen Funktionsbeziehungen sind die beiden ersten Abschnitte des folgenden Referates gewidmet. Aus den dort zusammengetragenen Aussagen werden dann im dritten Abschnitt Folgerungen gezogen: Welche Maßnahmen sind geeignet und welche sind zu vermeiden, wenn im Streit um die Unterbringung eines Kindes zwischen verschiedenen Alternativen entschieden werden muß?

Das Thema dieses Aufsatzes ist ausführlich in dem Buch des Autors „Verhaltensbiologie des Kindes" (1973) behandelt worden. Vieles dort Besprochene wird im folgenden nur sehr kurz behandelt oder ganz ausgelassen. Dagegen wird ausführlich besprochen, was über den Inhalt des Buches hinausgeht.

A. Bindung des Kindes an betreuende Erwachsene

Will man die Natur der Bindung eines Kindes an seine betreuenden Erwachsenen verstehen, so muß man sich einige fast selbstverständliche Zusammenhänge ins Bewußtsein rufen und sie miteinander in Beziehung setzen.

A 1. Zum Bindungsgeschehen im ersten Lebensjahr

Der Säugling kommt zur Welt ohne die angeborene Kenntnis, wer seine Eltern sind, aber mit dem angeborenen Bedürfnis zum Kontakt mit betreuenden Menschen, die ihm zweierlei gewähren: Nahrung und Zeichen ihrer Anwesenheit. Wird dem Säugling eines von beiden oder beides versagt, so weint er. Die beiden Bedürfnisse sind voneinander unabhängig; denn auch noch so reichliches Stillen des Hungers ist nicht in der Lage, das Bedürfnis nach mitmenschlichen Anwesenheitszeichen zu befriedigen. Ein Teil der notwendigen Anwesenheitszeichen ist zunächst recht merkmalsarm: Körperliche Berührung, Bewegtwerden des ganzen Körpers (Wiege!), Erfassenkönnen der Brustwarze der Mutter oder auch eines Ersatzobjektes (des Schnullers, des eigenen Daumens oder der großen Zehe mit den Lippen). Aber wir übersehen heutzutage sicherlich erst zum kleinen Teil die tatsächlichen Sinnesleistungen der Säuglinge. Beispielsweise kennen wir noch kaum die Leistungen ihres Geruchs- und Gehörsinnes und wissen daher nicht, was er alles mit deren Hilfe an seinen erwachsenen Betreuern wahrnimmt.

Genau aber wissen wir, daß sich die Sinnesleistungen der Säuglinge von Woche zu Woche erweitern. Eines Tages ist es so weit: Obwohl die bekannten Partner weiter freundlich behandelt werden, wird zum ersten Mal ein anderer Mensch abgelehnt, nur weil er dem Kind fremd ist. Nun ist es unübersehbar: Der Säugling nimmt nicht nur Menschen

überhaupt wahr, sondern er kann verschiedene Personen unterscheiden. Das „Fremdeln" ist aber nicht nur ein äußeres Zeichen für die inzwischen errungene Unterscheidungsfähigkeit. Es beweist auch: Das Kind hat sich inzwischen an seine Bezugsperson (oder -personen) individuell „gebunden": Fremde Leute flößen ihm Angst ein, zu den bekannten strebt es hin; es findet dort Zuflucht, und in ihrem Schutz wird seine Angst geringer oder schwindet ganz. — Auch der Gruß der Zugewandtheit, das Lächeln, das früher jedem Menschen gespendet werden konnte, bleibt jetzt vorwiegend diesen individuell gebundenen Partnern vorbehalten.

Wenn wir bei einem Säugling von individueller Bindung sprechen (obwohl wir nicht wissen, was er dabei bewußt empfindet) so meinen wir also insbesondere (1) daß er die Merkmale seiner betreuenden Partner so gut gelernt hat, daß er diese von anderen Menschen unterscheiden kann; (2) daß er zum bekannten Partner bei Gefahr hinstrebt und sich seine Furchtreaktionen dort vermindern oder verschwinden; und (3) daß diese Partner — im Unterschied zu den meisten Unbekannten — durch Lächeln begrüßt werden können.

Spätestens seit René Spitz (1942, 1972) ist bekannt, was vor sich gehen kann, wenn ein Säugling sich im ersten Lebensjahr an überhaupt keinen Partner individuell binden kann, beispielsweise weil seine Bezugspersonen immer wieder wechseln. Nur einiges sei wiederholt, was für das hier behandelte Thema wichtig ist.

Der bindungslos aufwachsende Säugling weint viel, ist unruhig, neigt zu Schaukelbewegungen (Stereotypien) und schläft weniger als der bindungsbefriedigte Säugling. In den ersten Monaten lächelt er beim Anblick von Menschen. In dem Alter aber, in dem ein individuell gebundenes Kind zu fremdeln anfängt, geht dem bindungslosen das Lächeln wieder verloren; das ist verständlich, weil es ja keinen bekannten Partner hat, dem es seine Zugewandtheit ausdrücken könnte. Entsprechend ist der Angstpegel dieser Kinder chronisch überhöht; denn ohne einen vertrauten Partner kann ja kein Hort der Sicherheit und Angstfreiheit für ein solches Kind existieren. Wenn nun die Angst umso mehr ansteigt, je länger die Bindungslosigkeit andauert, so erschwert dies in zunehmendem Maße ein künftiges Sich-Binden, auch falls die Umwelt die Möglichkeit dazu bietet; denn der Säugling begegnet dem in seinen Gesichtskreis tretenden neuen Menschen mit umso mehr Angst, je länger die Bindungslosigkeit schon währte und zum Ansteigen des Angstpegels führte; und diese Hemmung muß ja erst überwunden werden. Mit dem Verstreichen der Zeit, ohne daß eine Bindung erfolgt, wird also die Bindungsfähigkeit zunehmend verschüttet.

Versuchen wir, den beschriebenen Vorgang des Sich-Bindens eines Säuglings an einen oder mehrere Partner (Eltern und Geschwister) in

das psychologische oder verhaltensbiologische Begriffssystem einzufügen, so haben wir ihn als einen Lernprozeß zu verstehen, aber als Lernprozeß mit ungewöhnlichen Konsequenzen: Im Verlauf des Lernprozesses bekommt das *Nicht*-Gelernte (also die unbekannte, fremde Person) für das Kleinkind eine ihm zuvor nicht eigene *negative Valenz*, für die im äußeren Geschehen gar kein Grund liegt; die negative Valenz ist somit kein Ergebnis des Lernens, sondern sie entsteht durch einen Prozeß der biologisch bedingten *Reifung*. Das Gelernte dagegen (also der bekannte Partner) *behält* für das Kind seine positive Valenz. Formal könnte man fast sagen: Der Lernprozeß besteht darin, daß ein Reifungsvorgang hinsichtlich des bekannt gewordenen Partners *nicht* erfolgt (Lorenz 1965). Vielleicht spielt sich dabei sogar ein ganz andersartiges physiologisches Geschehen ab als beim sonst üblichen „Lernen aus guter oder schlechter Erfahrung" (instrumental bzw. operant conditioning). Gleichwohl gehört das Geschehen unbezweifelbar in die Kategorie der Lernvorgänge. — Wir müssen daher formulieren: Die Bindung eines Säuglings an seine betreuenden Partner geschieht nicht durch Zeugung oder Geburt, sondern durch einen Lernprozeß.

Aus verschiedenen Gründen sollte man diesen Lernvorgang nicht als „Prägung" bezeichnen; es ist aber nichts dagegen einzuwenden, wenn man ihn — vor der endgültigen Aufklärung seiner Natur — wegen mancher Ähnlichkeiten mit der Prägung als „prägungsähnliches Lernen" bezeichnet (Hassenstein, 1973).

A 2. Bindungsgeschehen und Folgen von Bindungsschwäche und Bindungslosigkeit im 2. bis 5. Lebensjahr

Aus dem reichen Entwicklungsgeschehen der Kleinkindzeit sei an dieser Stelle nur ein wenn auch besonders wichtiger Bereich herausgegriffen, weil er mit der Bindung des Kindes an seine erwachsenen Betreuer zu tun hat: Der Verhaltensbereich Erkunden / Wißbegierde / Spielen / Nachahmen / schöpferisches Erfinden. Es handelt sich um eine Gruppe aus mindestens acht sehr unterschiedlichen Teilsystemen der Verhaltenssteuerung mit einem gemeinsamen Funktionsziel: zunehmende Selbständigkeit durch aktiven Erwerb von Erfahrung und Können. Dies ist aus systemtheoretischen Überlegungen herzuleiten, die hier nicht systematisch wiedergegeben werden können (siehe jedoch Hassenstein 1973). Doch seien stellvertretend zwei der acht Prinzipien kurz besprochen:
Als erstes Teilsystem wähle ich den *spielerischen Wiederholungsdrang*. Bekanntlich wollen Kleinkinder viele Eindrücke *sehr häufig* wahrneh-

men, und sie wollen eigene Bewegungen unermüdlich wiederholen. Diese Wiederholungstendenzen der *Klein*kinder stehen im Widerspruch zu Verhaltenstendenzen der meisten *Schul*kinder, für die jedes Wiederholen ein Greuel ist. Wiederholen ist jedoch bekanntlich eine der förderlichen Bedingungen für Lernvorgänge. Man könnte hiernach an die Möglichkeit eines an die Kleinkindzeit gebundenen Wiederholungsdranges in Lebenszusammenhängen denken, wo Lernen besonders lebenswichtig ist.

Einen entsprechenden Hinweis gibt der Umstand, daß der Wiederholungsdrang vielfach an eine besondere Situation gebunden ist: Kleine Kinder — aber ebenso die Jungen vieler höherer Tiere — reagieren, sofern sie in entspannter Situation sind, auf *besondere Wahrnehmungen* bevorzugt damit, daß sie ihr eigenes *gerade vorangegangenes Verhalten* sofort wiederholen. Ist ein Kind in eine Pfütze getapst und hat das Wasser spritzen sehen, so wiederholt es sein Verhalten sofort. Dieser motorische *Wiederholungsdrang auf wahrgenommenes Umweltecho hin* hat einen klar erkennbaren Erfahrungsnutzen: Das Lebewesen lernt gesetzmäßige Konsequenzen des eigenen Verhaltens von zufälligem Zusammentreffen zu unterscheiden, und zwar sowohl in Beziehung zur gegenständlichen wie auch zur mitmenschlichen Umwelt. Auch jede experimentelle Forschung kann nur dann Ursache-Wirkungszusammenhänge ermitteln, wenn die Versuche wiederholt werden. Hiernach verstehen wir den „Wiederholungsdrang nach Umweltecho" als eines der verhaltenssteuernden Teilsysteme, die außerhalb von biologischen Ernst-Situationen Lernprozesse ermöglichen und in Gang setzen.

Ein weiteres verhaltenssteuerndes Teilsystem, und zwar mit der Funktion des Erwerbs von *Können*, ist der Drang, beobachtetes Verhalten durch eigenes Verhalten nachzuahmen. Hierdurch wird das beobachtete Verhalten anderer Individuen, z. B. von Eltern, Geschwistern, Lehrern, unmittelbar in eigenes Können umgewandelt; die innere Belohnung besteht im Erreichen dieses Zieles. So kommt (bei Menschen und manchen hochorganisierten Tieren) ein Transfer des Verhaltens von Generation zu Generation zustande, eine naturbedingte Weitergabe erworbener Fähigkeiten.

Die Verhaltensbiologen sind nun überzeugt, daß es sich bei den eben beschriebenen beiden Verhaltensweisen — Wiederholungstendenz nach Umweltecho und Nachahmungsdrang (wie auch bei allen anderen Verhaltensweisen des Spielbereichs) — um *angeborene Strategien des Erfahrungserwerbs* handelt. Bei Licht besehen sind es beinahe geniale pädagogische Methoden, wenn man sie vom Standpunkt des Organismus aus betrachtet.

Der gesamte, für das Kleinkindalter kennzeichnende Verhaltenskomplex Erkunden / Wißbegierde / Spielen / Nachahmen / schöpferisches Er-

finden hat nun noch eine bedeutsame biologisch begründete Eigenschaft, die in dem hier besprochenen Beziehungsfeld wichtig ist. Für das Spielen wird sie in der Psychologie so formuliert: „Spielen erfolgt nur im entspannten Feld." Allgemein gilt es für alle eben erwähnten Verhaltenstendenzen: Sie sind extrem empfindlich gegen Angst, d. h. sie sind durch Angst leicht zu unterdrücken. Beispielsweise kann etwas Neues, das aus angstfreier Situation heraus Wißbegierde erwecken würde, bei gesteigerter allgemeiner Ängstlichkeit statt dessen Furcht auslösen. Anstatt seiner Wißbegierde zu folgen, versteckt sich das Kind vor dem Neuen hinter seiner Mutter.

Biologisch gesehen ist die leichte Unterdrückbarkeit des Erkundens, Spielens usw. an sich durchaus sinnvoll. Denn diese Verhaltensweisen des „aktiven Erfahrungserwerbs" erweisen ihren Vorteil ja erst in der Zukunft; daher ist es sinnvoll, wenn sie in der Gegenwart nicht in Konkurrenz mit aktuellen biologischen Notwendigkeiten wie Nahrungsaufnahme, Flucht, Schlaf usw. treten. Sie füllen demgemäß nur die freibleibende Zeit aus; gerade dies wird auf der Ebene der Verhaltenssteuerung durch die leichte Unterdrückbarkeit gewährleistet.

Diese leichte Unterdrückbarkeit der Tendenz zum Erkunden, Spielen, Nachahmen usw., die an sich, wie gesagt, durchaus sinnvoll ist, verkehrt sich unglücklicherweise beim Menschenkind zu einer besonderen Gefahrenquelle, und zwar wegen der gesteigerten Angst als Folge frühkindlicher Betreuungs- und Bindungsmängel. Hierdurch erklärt es sich, warum frühkindliche Bindungsunsicherheit die spätere geistige Entwicklung und den Gewinn von Lern-, Konzentrationsfähigkeit, Selbständigkeit und sozialer Selbstsicherheit so schwer beeinträchtigen kann. Das verhängnisvolle Bindeglied ist die Angst. Die Ursache-Wirkungskette ist die folgende:

In der Säuglingszeit bestimmt die langsam entstehende Bindung, in wessen körperlicher Nähe sich das Kind völlig sicher fühlt. Wurde es dem Säugling und Kleinkind durch mehrfachen Verlust von Bezugspersonen oder durch fortdauernde Wechselbetreuung verwehrt, eine feste Vertrauensbindung aufzubauen, so nistet sich allgemeine Unsicherheit und Ängstlichkeit ein. Diese Angst dämpft oder unterdrückt dann den gesamten Verhaltensbereich Erkunden / Wißbegierde / Spielen / Nachahmen / schöpferisches Erfinden, also das Lernen durch aktiven Erfahrungserwerb und den Gewinn von Selbständigkeit und angstfreiem sozialen Verhalten.

Im Fall von bindungsschwach aufwachsenden Kindern können die Störungen irgendwo im Bereich des fließenden Übergangs zwischen dem gut betreuten und dem bindungslosen Kind liegen.

„Das gesamte Lebensgefühl eines kleinen Kindes erhält die Tönung ängstlich-beunruhigter Erregtheit, wenn frühe Eindrücke überwiegend

Angst, Unruhe und Mangelerlebnisse mit sich brachten" (A. Dührssen). Dadurch nistet sich dauernde und bleibende Unsicherheit in die Struktur der Persönlichkeit ein und erschwert oder verhindert später alle tieferen, auf Vertrauen gegründeten Gefühlsbeziehungen zu anderen Menschen. Dies unterbindet auch die auf solchen Bindungserlebnissen basierende Gefühlsentwicklung. Man spricht von „Gefühlsarmut". Appelle ans Mitgefühl finden keine Resonanz. Statt dessen dominieren Mißtrauen und Aggressivität.

Erfolgserlebnisse in allen Bereichen, die differenzierte Leistungen, Ausgeglichenheit und Stetigkeit voraussetzen, sind selten; es entwickelt sich keine hinreichende Selbstsicherheit und keine Befriedigung an zielstrebigem Wirken. Da infolge der beschriebenen Grundangst die emotionalen Voraussetzungen für das innere Eingestelltsein auf Lernen und Entdecken vermindert sind und daher viele wichtige Lernprozesse unterbleiben, sind viele dieser Kinder im Einschulungsalter nicht schulreif. Im weiteren Verlauf der Schullaufbahn können dann die größten Schwierigkeiten, Leistungshemmungen und immer erneutes Versagen folgen.

Das Risiko des Scheiterns im späteren Leben ist um so größer, je mehr Bindungsunsicherheit durch Betreuungswechsel und Betreuungsabbrüche das frühkindliche und kindliche Schicksal mit sich brachte. Das Risiko späteren Scheiterns ist am größten bei völlig bedingungslosem Aufwachsen. Wir entnehmen hieraus die gar nicht zu unterschätzende Wichtigkeit der *Kontinuität der Betreuungssituation.*

A 3. Notwendige Formen elterlicher Partnerschaft

Aus den beschriebenen Entwicklungen frühkindlicher und kleinkindlicher Bedürfnisse und den Konsequenzen von Versagungen lassen sich einige notwendige Formen elterlicher Partnerschaft folgern — vorausgesetzt, die Betreuer des Kindes streben dessen ungestörte Entwicklung an.

Schon in den drei ersten kindlichen Lebensjahren umfaßt die Eltern-Kind-Beziehung in aufeinanderfolgenden Phasen schwerpunktmäßig ganz unterschiedliche Beziehungsformen. Zeitlicher Schrittmacher ist dabei die biologische kindliche Entwicklung, die man als Reifung von Lernbereitschaften kennzeichnen kann. Die Lerngewinne der aufeinanderfolgenden Phasen bauen aufeinander auf; das Frühere wird zur Basis des Späteren, und frühes Mißlingen untergräbt späteren Erfolg.

Die Rolle der Erwachsenen besteht im wesentlichen darin, dem

Kinde entsprechend seinen reifenden Lernphasen den angezielten Lern- und Erfahrungsstoff nicht zu versagen, sondern möglichst reich zu bieten.

Erstens gehört zu dieser notwendigen Erfahrung von Geburt an (oder im Fall des Ausfalls der leiblichen Mutter so bald als möglich) ein bleibender Haupt-Bindungspartner, der die Mutterstelle einnimmt und den primären Bindungsprozeß ermöglicht; dazu kommen der Vater und Geschwister als weitere Bindungspartner.

Zweitens sind — im ersten Lebensjahr beginnend und schwerpunktmäßig dann in den Kleinkindjahren — beide Eltern die Partner, die das Kind in seinem Erkundungsdrang, seiner Wißbegierde, seinem Spielen und seinem schöpferischen Erfinden unterstützen, ihm dazu Stoff, Anerkennung und Anregung geben und für das Kind im individuellen und im mitmenschlichen (sozialen) Bereich als Vorbild wirken. Dabei ist es für Säugling und Kleinstkind am wichtigsten, daß ihre *individuellen* Initiativen seitens der Bezugspersonen *individuelle* Antworten erfahren, also nicht ins Leere stoßen; denn dies ist das eigentlich Stimulierende für Kinder in den ersten Lebensjahren.

Zum Drang, nachzuahmen, heißt es im bekannten Gutachtenband der Bildungskommission, und zwar im Aufsatz von Aebli („Die geistige Entwicklung als Funktion von Anlage, Reifung, Umwelt- und Erziehungsbedingungen"): „... der kulturelle Grundbestand ... wird ... zum großen Teil durch Identifikation, d. h. durch Nachahmung und Einfühlung erworben. Es handelt sich hier um Lernprozesse, die keineswegs bewußt herbeigeführt werden, sondern die sich dadurch ergeben, daß das Kind gewisse Verhaltensvorbilder in seiner Umwelt beobachtet, sie innerlich mit vollzieht und zum Teil sichtbar nachahmt. Die Bedingungen sind zum Teil bekannt. Wesentlich ist das Prestige der Vorbilder und die Sympathie, welche das Vorbild dem Kinde erweist."

Diese Stellungnahme ist auch heute uneingeschränkt gültig. Je jünger ein Kind, desto ausschließlicher lernt es von den Personen, an die es gebunden ist und die es liebt, und desto weniger von Personen, zu denen es keine emotionale Beziehung aufbauen konnte oder kann — unabhängig von deren fachlicher Qualifikation. Aus diesem und keinem anderen Prinzip sollten sich diejenigen pädagogischen Folgerungen herleiten, denen man die höchste Priorität zuschreibt: Der Betreuer kleiner Kinder muß es als erste Aufgabe sehen lernen, ein emotionsgetragenes Vertrauensverhältnis aufzubauen; und die Administration hat an erster Stelle für die äußeren Voraussetzungen zu sorgen, daß sich solche Bindungen entwickeln können und gegen Abbruch geschützt werden.

A 4. Blutsverwandtschaft

Wir haben also schon für das erste Lebensjahr zwei Arten der Elternschaft zu unterscheiden. Die eine ist die leibliche Elternschaft — definiert durch die biologischen Prozesse der Zeugung und Geburt. Die andere ist die durch prägungsähnliche Lernprozesse entstandene faktische Elternschaft; für Säugling und Kleinkind ist *diese* Elternschaft das einzig Bedeutsame, das existentiell Entscheidende. Ob die *leiblichen* Eltern leben oder tot sind, hat keinen Einfluß auf das einjährige Kind; ob es sich an Menschen, die Elternstelle bei ihm einnehmen, binden konnte oder ob es bindungslos blieb, das ist von schicksalhafter Bedeutung nicht nur für seine Gegenwart, sondern für sein ganzes späteres Leben.

Beim Säugling und beim kleinen Kind hängt also — wie schon besprochen — die Art und Stärke seiner Bindung in keiner Weise von der Blutsverwandtschaft zu den die Elternstelle innehabenden Erwachsenen ab. Daß die Blutsverwandtschaft *als solche* keinen Einfluß auf das Bindungsgeschehen hat, — das Blut spricht nicht — kann man etwaigen Zweiflern an mehreren anderen (jedem zugänglichen) Tatbeständen veranschaulichen:

Zunächst die Vaterschaft: Sie läßt sich ja — falls mehrere Männer als Vater in Frage kommen — durch kein unmittelbar wirksames oder fühlbares Kriterium feststellen, also durch nichts, was sich unmittelbar im Denken, Fühlen oder Wollen des Kindes oder des leiblichen Vaters ausprägt. — Bekanntlich muß stattdessen ein auf wissenschaftlicher Methodik basierendes Verfahren der Vaterschaftsfeststellung angewandt werden.

Das gleiche gilt für die Mutter — beispielsweise wenn Kinder versehentlich als Säuglinge vertauscht wurden. Oder: Wenn ein Kind, das etwa in Kriegswirren von seinen Eltern getrennt wurde und keine Ahnung hat, wer seine leiblichen Eltern sind, auf der Straße an ihnen vorbeiginge, so hätte dies keine Auswirkung auf sein Dasein; es geschieht einfach nichts, das vergleichbar wäre damit, daß man einen bekannten Menschen nach Jahrzehnten wiedersieht.

Wenn aber die Tatsache der leiblichen Verwandtschaft keine *direkten* Auswirkungen auf das Bindungsgeschehen hat, so gilt dies keineswegs von dem *Bewußtsein*, der *Kenntnis* einer etwa bestehenden Blutsverwandtschaft. Das ist etwas ganz anderes.

Welche Auswirkung aber hat das *Bewußtsein* der Blutsverwandtschaft, also nicht die Tatsache als solche, sondern deren Kenntnis, auf Kinder verschiedenen Alters und auf Erwachsene? Eine Antwort gibt das Verhalten von Adoptivkindern, denen ihr Adoptiertsein bekannt gemacht wird:

Je nach dem Alter des Kindes ist die Wirkung einer solchen Aufklärung über seine Adoption verschieden: Kleinkinder verleugnen die Tatsache gewöhnlich, auch wenn sie ihnen wiederholt vor Augen geführt wird, und benehmen sich nicht anders als natürliche, erwünschte Kinder ihren natürlichen,

geliebten Eltern gegenüber. Größere Kinder benützen sie oft, um ihren normalen Konflikten mit den Eltern Ausdruck zu geben. Jede Enttäuschung über die Adoptiveltern sowie die altersmäßige realistische Beurteilung ihrer Personen führt zum Vergleich mit einer Idealvorstellung der unbekannten leiblichen Eltern, auch wenn die letzteren bisher in der Phantasie des Kindes kaum eine Rolle gespielt haben. In der Pubertät beginnen die adoptierten Jugendlichen häufig eine Suche nach den leiblichen Eltern, ehe sie in der endgültigen Reife jeder elterlichen Autorität entwachsen. (Nach Goldstein, Anna Freud, Solnit, 1974.)

Bei *Erwachsenen* kann das Bewußtsein der leiblichen Elternschaft ganz unterschiedliche Auswirkungen auf das Verhältnis zu ihren Kindern haben. Vielfach verstärkt es das Zugehörigkeitsgefühl, ja bei manchen Vätern ist das Verhältnis zum Stammhalter sogar vorwiegend vom Bewußtsein der Blutsverwandtschaft geprägt. Wo dagegen eine Abneigung vorliegt, entfaltet das Gefühl der Blutsverwandtschaft oft keine segensreiche Wirkung, sondern intensiviert Neid, Haß und Rachsucht. Die Blutsverwandtschaft wirkt also nicht unmittelbar auf das Verhältnis zwischen Menschen, sondern das *Bewußtsein* der Blutsverwandtschaft — und dessen Wirkung ist keine eigene Rolle, sondern am ehesten die Intensivierung derjenigen Beziehungsanteile, die auf andere Weise entstanden sind, sei es verstärkte Zuneigung, verstärkte Bindung oder auch verstärkte Ablehnung.

Es ist deswegen auch nicht haltbar, die Blutsverwandtschaft aus einer Art naturrechtlichen Denkens heraus als das *Fundament* der Bindungen zwischen Eltern und Kindern anzusehen und ihr im Streitfall die Priorität gegenüber der gewachsenen Bindung zuzuerkennen. Gerade auf die Naturwissenschaft Biologie kann man sich dabei *nicht* berufen; denn die Entscheidung für oder gegen das Entstehen einer Bindung fällt — wenn auch meist durch leibliche Mutter- und Vaterschaft vorgezeichnet — doch erst durch den Vollzug oder Nicht-Vollzug der prägungsähnlichen Lernprozesse. *Dort* fällt die Entscheidung über Bindung oder Nichtbindung — eine Entscheidung, die in beiden Bereichen, dem geistig-seelischen und in naturhaften, dem Willen unzugänglichen Tiefenschichten der Persönlichkeit wurzelt. Das zeigt sich an der Unbedingtheit und häufig an der faktischen Unauslöschlichkeit solcher Bindungen.

B. Bindung von Eltern an Kinder

Ebenso wie es die elementare Liebesbeziehung und die reine Vernunftehe gibt, so können Mütter und Väter zu ihren Kindern sowohl eine

wesenhaft-elementare Elternbindung entwickeln als auch emotionsschwache, rein verstandesmäßige Beziehungen.

Eine elementare Bindung von Müttern an ihr leibliches Kind oder ihr Adoptiv- oder Pflegekind kann mit überströmender Naturgewalt über sie kommen. Dies kann ein ebenso schicksalhafter Prozeß sein wie der unwiderstehliche Einbruch einer Liebesbeziehung, der die Liebenden mit schicksalsmäßiger Unbedingtheit überfällt.

Wie elementar und irrational diese Bindung sein kann, zeigt folgendes Beispiel:

Pflegeeltern hatten von einer ledigen Mutter ein armseliges behindertes Geschöpfchen, eine Mangelgeburt, in Pflege erhalten. Nach zwei Jahren will die leibliche Mutter das Kind wiederhaben. Rational gesehen könnten die Pflegeeltern froh sein, die ungeheure Opfer verlangende lebenslange Sorge um dieses kranke gebrechliche Wesen, die schreckliche Verantwortung abgeben zu können, ohne daß ihnen irgendjemand auch nur den leisesten Vorwurf machen könnte. In Wirklichkeit aber hat der in den Eltern vor sich gegangene Bindungsprozeß sie beide unzerreißbar an das hilfsbedürftige Wesen gekettet. Sie kämpfen nun mit dem Mut der Verzweiflung, das Kind behalten zu dürfen; und wir stehen staunend vor der elementaren, tief in der Natur des Menschen gegründeten Gewalt, die eine Mutter und hier auch einen Vater an ein Kind bindet, das nicht ihr leibliches Kind ist.

Daß es diese Art der elementaren Elternbindung wirklich geben kann, und daß sie für das Wohl des Kindes in der Regel schicksalsentscheidend ist, war für Anna Freud, Goldstein und Solnit der Grund dafür, ihr einen eigenen Namen zu geben. Diese Autoren drücken sich folgendermaßen aus: Wenn ein Kind von seinen leiblichen oder von Adoptiv- oder Pflegeeltern in der beschriebenen Weise existentiell und bedingungslos geliebt wird, dann ist das Kind für sie ein „erwünschtes und geschätztes Kind". Der Ausdruck ist für das urgewaltige Geschehen, das es bedeutet, vielleicht sogar noch etwas zu distanziert; wir benutzen im Wechsel mit ihm auch die Formulierung: daß diesen Eltern das Kind „lieb und wert" ist.

Dem Verhaltensforscher drängt sich die Vermutung auf, daß auch hier ein prägungsähnlicher Lernprozeß vor sich geht (Kennell, Trause, Klaus 1975), der die tiefsten Schichten der Persönlichkeit einbezieht und, falls Gefahr droht, sie aufwühlt. Nur wissen wir noch allzu wenig von den Bedingungen, unter denen diese elementare Bindung stattfindet.

Nur mit wenigen Worten sei die Tatsache gestreift, daß das Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern mit den bisher erwähnten Bindungsarten keineswegs erschöpft ist: Außer den bisher beschriebenen Bindungsformen, die beiderseitig sind, beiden Seiten Freude geben und ihr seelisches Wohlbefinden

steigern, gibt es krankhafte Abhängigkeiten, z. B. solche, die sich auf gemeinsame Ängste gründen. Darüber hinaus können Erziehungsfehler wie Überbehütung und Verwöhnung, aber auch sexuell-erotisch getönte Einflüsse solche Abhängigkeiten erzeugen, die beide Partner in ihrer Lebens- und Entwicklungsfähigkeit nicht steigern, sondern einschränken. Diese pathologischen Formen der Eltern-Kind-Beziehung sind aber nicht Thema dieses Aufsatzes.

C. Folgerungen für die Unterbringung nicht von den leiblichen Eltern betreuter Kinder

Aus den vorangegangenen Darlegungen ergibt sich als allgemeines Ziel jeder Kinderbetreuung, faktische Elternschaft entstehen zu lassen und sie dort, wo sie entstanden ist, dauerhaft zu schützen. Hierzu sind für die verschiedenen vorkommenden Notfälle sehr differenzierte Überlegungen notwendig. In jüngster Zeit sind unabhängig voneinander auf psychoanalytischer, auf kinderärztlicher und auf verhaltensbiologischer Basis Vorstellungen entwickelt worden, die vielfach bis ins einzelne miteinander übereinstimmen. Diese Konvergenz gibt den erarbeiteten Folgerungen für die Unterbringung von nicht durch die leiblichen Eltern betreuten Kindern besonderes Gewicht. Für manche Bereiche der Jugendhilfe und für das Vormundschaftsgerichtswesen bedeuten die neuen Entwicklungen eine echte Revolution: Gegenüber bisher vorrangig geschützten Werten der Blutsverwandtschaft und der elterlichen Gewalt verlangt nun der Schutz dauerhafter faktischer Elternschaft und damit das Kindeswohl den ersten Platz auf der Skala der Prioritäten.

C 1. Sechs Fragen zur Ermittlung der „am wenigsten schädlichen Alternative" für ein Kind

Zum Ansatzpunkt der Erörterungen sei eine Situation gewählt, die leider nur allzu häufig die Verantwortlichen beschäftigen muß: Für ein Kind sei eine neue Betreuungs-Situation notwendig, oder es bestehe Uneinigkeit darüber, ob es in seiner gegebenen Betreuungsfamilie bleiben oder in eine andere überwechseln soll. Die Gründe für solche Probleme können sehr verschiedenartig sein, z. B. Tod oder Geisteskrankheit eines Elternteiles, Erziehungsunfähigkeit oder Scheidung der Eltern, Herausgabeverlangen eines Pflegekindes durch leibliche Eltern.

Zu den Vorarbeiten für eine solche Entscheidung gehört es, sich klarzumachen, welche der möglichen Alternativen für das Kind nach unserem besten Wissen die günstigste oder zumindest die wenigst schädliche wäre. Da man hierbei eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu berück-

sichtigen hat, ist eine gewisse Systematik zu empfehlen, damit man nichts vergißt. Hierzu seien in enger Anlehnung an Goldstein, Anna Freud und Solnit sechs Fragen formuliert, deren letzte das Fazit aus den Antworten der fünf vorangehenden Fragen ziehen soll.

1. Für welche Erwachsenen ist das Kind „ein erwünschtes und geschätztes Kind"?
2. An wen ist seinerseits das Kind gebunden? Wo besteht durch *beiderseitige* Bindung faktische Elternschaft?
3. Welche Entscheidung garantiert am ehesten die Kontinuität in der Betreuung des Kindes?
4. Welche Bedeutung haben für das Kind die zurückliegenden Ereignisse?
5. Wie groß ist die Aussicht, die bestehenden faktischen Bindungen des Kindes zu ändern („Therapieversuche")?
6. Welche Lösungsmöglichkeit des jeweiligen Konfliktes stellt für das Kind die am wenigsten schädliche Alternative dar?

Frage 1: lautet: Für welche Erwachsenen ist das Kind ein „erwünschtes und geschätztes Kind"? Meist ist die Antwort selbstverständlich: Das Kind ist denjenigen Erwachsenen „lieb und wert", die bei ihm die Elternstelle wahrnehmen, seien es die leiblichen Eltern, seien es Adoptiv- oder Pflegeeltern. Ausnahmen sind selten, aber es kommt vor, daß ein neugeborenes Kind den leiblichen Eltern unerwünscht ist, daß sie es ablehnen.

Frage 2: An wen ist das Kind gebunden? Wo besteht durch beiderseitige Bindung faktische Elternschaft? Für die Beantwortung dieser Frage läßt sich folgender Grundsatz aufstellen:

Nach mehrjährigem Betreutsein in einer Familie von früher Kindheit an *ist davon auszugehen,* daß dort beiderseitige faktische Elternschaft entstanden ist. Falls dies bestritten wird, ist ein Gegenbeweis erforderlich.

Die faktische Mutter ist für ein Kind diejenige Person, zu der es hinflieht und bei der es sich geborgen fühlt.

Die ersten beiden der 6 Fragen betreffen also die von den elterlichen Betreuern an das Kind geknüpften und die vom Kind an bestimmte Erwachsene geknüpften existentiell gewachsenen Bedingungen.

Frage 3: Welche Entscheidung gewährleistet am ehesten die Kontinuität in der Betreuung des Kindes? Zur näheren Begründung der Wichtigkeit dieser Frage sind einige Feststellungen nötig, die über das in Abschnitt A 2 Gesagte hinausgehen:

Jeder Abbruch in der Betreuung ist für ein Kind ein Schicksalsschlag. Mehr noch als Erwachsene gewinnt ein Kind seinen Halt in seinen bleibenden mitmenschlichen Bindungen; mehr noch als Erwachsene ist es ein *soziales* Wesen. Die Trennung von einem geliebten Betreuer unterscheidet sich für ein Kind, je jünger es ist, umso weniger von dessen Tod; denn Zeit- und Raumverhältnisse sind für ein Kind nicht mehr anschaulich einsehbar, wenn es in eine ihm zuvor fremde Umgebung verbracht wird. Wie stark der Tod eines nahestehen-

den Menschen auf die eigene Existenz wirken kann, weiß jeder Erwachsene; einem Kind wird dies und womöglich noch viel Schlimmeres bereits durch einen Betreuungswechsel aufgebürdet.

Eine *doppelte* Belastung ist für ein Kind darin zu sehen, wenn es nicht nur seine Betreuer und seine Lebensumgebung wechseln soll, sondern dabei zugleich seine *faktischen Eltern* verliert und in eine unsichere Bindungssituation überstellt wird. In einem solchen Fall hat ein deutsches Gericht ganz im Sinne dieser Abhandlung folgendes ausgesprochen: „Eine Herausnahme des Kindes aus der Familie der Pflegeeltern und seine Überführung in ein Heim oder in eine andere Pflegestelle, nur um es ... in der Familie der Pflegeeltern nicht einwurzeln zu lassen, hätte nach Meinung des Landgerichts eine Pflichtwidrigkeit des Vormunds bedeutet."

Wenn die oben genannte Frage gestellt wird – welche Entscheidung garantiert am ehesten die Kontinuität in der Betreuung des Kindes? — dann wird die Problematik von Entscheidungen deutlich, die nicht nur einen, sondern womöglich mehrere Wechsel der Betreuungssituation nach sich ziehen könnten.

Dieses Risiko ist immer dann gegeben, wenn schon *vorläufige* Gerichtsentscheidungen einen *tatsächlichen* Wechsel nach sich ziehen, und *spätere* Entscheidungen eventuell wieder etwas anderes verlangen. Ein zweiter Wechsel der Betreuungssituation, womöglich gerade nach einer Stabilisierung nach dem ersten Wechsel, kann als „Zweitschlag" eine Katastrophe für das Kind bedeuten. Hieraus folgt, daß nur wirklich endgültig rechtskräftige Milieuwechsel-Urteile vollstreckbar sein sollten.

Frage 4: Welche Bedeutung haben für das Kind die zurückliegenden Ereignisse?

Ein Kind war von Geburt an ein Jahr bei seiner leiblichen Mutter gewesen und von da an kontinuierlich bis zum 7. Lebensjahr bei den Pflegeeltern (die Mutter war während dieser Zeit jahrelang in stationärer psychiatrischer Behandlung). Hier war zu prüfen, zu welcher der Frauen eine Bindung und damit eine faktische Elternbeziehung entstanden war. Das Ergebnis war eindeutig: Aus dem 1. Lebensjahr war keine Erinnerung übriggeblieben; das Kind verhielt sich zu seiner leiblichen Mutter wie zu jedem anderen fremden Menschen. Die Verwurzelung in der Pflegefamilie erwies sich dagegen als vollständig vorhanden. Die Frage war also zu beantworten mit der Feststellung: Das zurückliegende Ereignis hatte keine Spuren im Bewußtsein des Kindes zurückgelassen (Goldstein, Anna Freud, Solnit, 1974).

Für die Beantwortung der Frage nach der Wirkung der frühen Ereignisse ist — wie in diesem Beispiel — das Verhalten des Kindes zu den in Frage kommenden Bezugspersonen maßgeblich. Es wird vielfach anders ausfallen, als es bei Erwachsenen zu erwarten wäre; ein Erwachsener würde eine einjährige enge Partnerbindung sicherlich nicht innerhalb von 6 Jahren völlig vergessen. Man darf also nicht von den Verhältnissen bei Erwachsenen auf die Vorgänge beim kleinen Kind schließen und muß sich dessen stets bewußt sein, daß der Säugling und das Kleinkind völlig andere Zeitbegriffe haben als Erwachsene.

Frage 5: Wie groß ist die Aussicht, die bestehenden faktischen Bindungen des Kindes zu ändern? Diese Frage verlangt die sorgfältige Vergegenwärtigung aller gegenwärtigen Lebensumstände des Kindes, seines Lebensalters, sei-

nes früheren Schicksals sowie der menschlichen und sonstigen Verhältnisse in der in Betracht gezogenen neuen Heimatfamilie. Häufig wird die Antwort auf diese Frage lauten müssen, daß — außer bei ganz jungen Kindern — keine Aussicht für eine Änderung der faktischen Bindungen besteht. Trotzdem — oder gerade deshalb — sollte die Frage 5 zur Klärung der Sachlage doch immer ausdrücklich gestellt werden.

Eine Einstellungsänderung *gewaltsam* bei einem Kinde durchsetzen zu wollen, dürfte sich wohl aus tiefenpsychologischen Erwägungen — u. a. wegen der Gefahr einer neurotischen Konfliktbewältigung — verbieten. Ich habe Information über einen Psychotherapeuten, der bei einem Mädchen von etwa 12 Jahren die bestehenden inneren Bindungen zur früheren Pflegemutter, seiner Großmutter, durch Psychotherapie auszulöschen bemüht ist, um das unfreiwillig zum Vater und der Stiefmutter verbrachte Kind besser in diese Familie zu integrieren. Ich bin hierüber sehr beunruhigt. Es will mir nicht einleuchten, daß die innere Beziehung zu einer Pflegemutter oder sonst eine normale Bindung durch tiefenpsychologische Einwirkung zum Verschwinden gebracht werden *dürfte*. Das Selbstverständnis des Psychotherapeuten steht im Einklang mit dem Aufheben von Verdrängungen, nicht mit ihrer Erzeugung.

Frage 6: Welche Lösungsmöglichkeit stellt sich für das Kind als die am wenigsten schädliche Alternative dar? Diese Formulierung der Frage stammt von Goldstein, Anna Freud und Solnit; sie soll die sonst übliche Sprechweise vom „Wohl des Kindes" ersetzen. Daß man stattdessen nach der „am wenigsten schädlichen Alternative" fragt, soll zum Ausdruck bringen, daß es sich bei fast allen gerichtlichen Aktionen um Streitfälle handelt; meist sind die Kinder durch sie schon vorbelastet, bevor es zum gerichtlichen Austrag der Auseinandersetzungen kommt.

Fast immer wird sich herausstellen: Diejenige Lösungsmöglichkeit ist für das Kind am besten, die es am ehesten vor künftigen Abbrüchen von Betreuungsverhältnissen bewahrt. Siehe Frage 3. Doch kann es in Einzelfällen auch geboten sein, einen einzigen Betreuungswechsel zu riskieren, um später drohenden Katastrophen vorzubeugen. Ist es schon zu einem bei Gericht anhängigen Streitfall gekommen, so bietet sich kaum jemals noch eine in jeder Hinsicht gute Lösung für das Kind. Daher kann man dann in Wirklichkeit nur noch nach der „am wenigsten schädlichen Alternative" fragen.

C 2. Neubewertung einiger häufig ins Feld geführten Argumente

Wenn es um Verbleib oder Herausnahme eines Kindes aus seinen gewachsenen Bindungen geht, so beanspruchen bestimmte, oft wiederkehrende Argumente in Beratungsgesprächen und in gerichtlichen Auseinandersetzungen ein besonderes Gewicht. Von diesen Argumenten sollen einige im folgenden genannt und im Zusammenhang mit den hier erörterten Begriffen bewertet werden.

1. Erwartung, daß Kinder die Probleme Erwachsener lösen. In zahlreichen Streitfällen, in denen es um den Verbleib von Kindern oder ihre Herausnahme aus gewachsenen Bindungen geht, werden unverhüllt Ar-

gumente ins Feld geführt, in denen das Kind nicht um seiner selbst willen eine Rolle spielt: Etwa soll durch das Aufnehmen eines Kindes eine brüchige Ehe gekittet werden. Ja in einem der von uns verfolgten und betreuten Fälle, der zum Glück gut auszugehen scheint, soll das Kind durch seine Anwesenheit sogar die Drogenabhängigkeit des Ehemanns zu heilen helfen.

An diesen Stellen ist es besonders wichtig, daß das Wohl des Kindes, wie es schon die jetzige Gesetzeslage verlangt und ermöglicht, an die erste Stelle der Prioritätsliste gesetzt wird und die Erwachsenen-Probleme zurückgestellt werden. Dies ist hier auch mit besonders gutem Gewissen zu tun möglich; denn die Aussicht, daß ein Kind die erwartete Rolle tatsächlich spielen kann und wird, ist überaus gering: Ein aus seinen früheren Bindungen herausgerissenes Kind ist bei den ihm fremden neuen Bezugspersonen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit selbst ein der Hilfe bedürftiges Problemkind, ihm muß beigestanden werden, es bringt neue Probleme mit sich und kann gar nicht die Hoffnung erfüllen, in seinem Zustand zur Problemlösung der Erwachsenen beizutragen; meist ist sogar das Gegenteil zu befürchten.

Die Feststellung, das Kind sollte in der neuen Familie deren Probleme lösen helfen, ist sogar eher ein Indiz dafür, daß diese neue Familie selbst hilfsbedürftig und daher gar nicht stark genug und in der Lage ist, dem durch die Trennung verwundeten Kind die dann notwendige Hilfe zu gewähren.

Die Zurückhaltung, die man empfindet, wenn ein Mensch als *Mittel* beansprucht und nicht vorrangig um seiner selbst willen in Planungen einbezogen wird, gewinnt durch die vorstehenden Erwägungen stark an Gewicht. Man kann davon ausgehen, daß die Herausnahme aus solchen Gründen eine Maßnahme zu Lasten des Kindeswohls ist; ein Gegenbeweis ist zu fordern. Ist dieser nicht zu erbringen, so spricht alles dafür, das Kind in seiner bisherigen Bindung zu belassen.

2. *Bewußtes In-Kauf-Nehmen seelischer Schäden.* Eng verwandt mit dem vorangegangenen Motiv ist das nun folgende: Man wolle eine seelische Schädigung durch Zerreißen früherer Bindung in Kauf nehmen, weil man die Schäden ja später durch psychotherapeutische Behandlung beheben könne.

Man soll bei jemandem, der so etwas ernstlich anstrebt, nicht den guten Willen anzweifeln und ihm den subjektiven Wunsch absprechen, dem Kindeswohl zu dienen. Niemand kann jedoch mit Sicherheit davon ausgehen, daß seelische Schäden, einmal entstanden, auch wirklich behoben werden können. Manche sind irreversibel und schwächen lebenslang

die Widerstandskraft bei der Bewältigung von Krisen. Auch ist bei der derzeitigen Belastung der Psychotherapeuten nicht sicher damit zu rechnen, daß zur notwendigen Zeit wirklich eine Behandlung durchgeführt werden kann. Schließlich ist für den Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung auch die mitmenschliche Umwelt des Klienten von Bedeutung, die womöglich vom behandelnden Therapeuten nicht zu beeinflussen ist. Daher darf sich die Rechtsprechung auch niemals auf solche Hoffnung stützen.

Einen psychischen Milieuschaden in Kauf zu nehmen, um ihn nachträglich durch Psychotherapie heilen zu wollen, ist daher beim heutigen Stand der Psychotherapie kein verantwortbares Argument. Unabhängig vom anerkennenswerten Motiv richtet sich so etwas in Wirklichkeit *gegen* das Kindeswohl.

3. Zum Trennen von Geschwistern. Will man zu diesem Thema aus verhaltensbiologischer Sicht etwas beitragen, so muß man sich vergegenwärtigen:

Kleinkinder und Schulkinder sind nicht nur an die Eltern bzw. Hauptbetreuer gebunden, sondern *auch* an die Umgebung — Elternhaus, nähere und weitere Heimat — *und* an übrige Familienmitglieder wie Geschwister. Man kann es auch so ausdrücken: Kinder mit Geschwistern sind etwas besser gegen Bezugspersonenverlust geschützt, weil sie zusätzliche Bindungen knüpfen *konnten.*

Für ein Vormundschaftsgericht liegt darin eine Chance: Durch Zusammenlassen von Geschwistern vermögen sie für jedes einzelne von ihnen einen Teil des inneren Haltes zu bewahren, während sie durch Auseinanderreißen von Geschwistern oder auch Adoptiv- oder Pflegegeschwistern jedem von ihnen ein zusätzliches Beraubungserlebnis mit all seinen Folgen auferlegen.

4. Zu Vorwürfen gegen Personen, die eine Bindung an ein Kleinkind, das nicht ihr leibliches Kind ist, geknüpft haben, und für das Erhaltenbleiben dieser Bindung kämpfen. Wir beobachten zu unserer Überraschung immer wieder, daß Pflegeeltern, die um den Verbleib eines Kindes in ihrer Familie kämpfen, von der Seite des Vormundschaftsgerichtes deswegen mit Vorwürfen überhäuft werden. Ich zitiere ein Beispiel aus einem Gerichtsbeschluß neuesten Datums.

„Die ... Großmutter väterlicherseits hat (das Kind) zunächst mit dem Willen der (leiblichen) Eltern versorgt und betreut ... Nach der Trennung der Eltern und ihrer Scheidung konnte sie die Loslösung des Kindes von sich nicht mehr verwirklichen. Starrsinnig hält sie das Kind bei sich fest ... Im Mittelpunkt ihrer Entscheidung steht nicht das Wohl des Kindes, sondern ihr eige-

ner Stolz ... Das selbstgerechte und egozentrische Verhalten der Großmutter beweist daneben ein großes Maß an Rechtsfeindlichkeit, weil sie sich ... starrsinnig weigert, das Kind dorthin zu geben, wo es sich zu einem lebenstüchtigen Menschen entwickeln kann ..."

Dieses Urteil geht ins Leere, weil, was verurteilt wird, ein Natur- und Schicksals-Geschehen ist, gegen das der einzelne Mensch ebenso wenig Macht hat, wie wenn ein Heranwachsender sich Hals über Kopf in ein Mädchen verliebt. Eine solche Liebe kann tragische Folgen haben; doch wir haben gelernt, hier eine Macht zu sehen, die Berge versetzen kann, und gegen die noch so hochstehende sittliche Vorwürfe nie und nimmer hilfreich sind. Das „Einrasten" der bedingungslosen Mutterliebe kann den gleichen, durch den Willen nicht steuerbaren Charakter haben und ist daher ebensowenig als Einstellungsfehler oder gar als verwerflich zu charakterisieren. Ein Unterschied besteht nur darin, daß diese Form der bedingungslosen Hingabe bisher viel seltener in der Dichtung besungen wurde als die Verliebtheit — Bert Brechts kaukasischer Kreidekreis ist hier eine rühmliche Ausnahme.

Es widerspricht also dem anthropologischen Verständnis, den Kampf von Eheleuten um ein Kind, zu dem eine faktische Elternschaft durch das vorhergehende Geschehen entstanden ist, als Ausdruck egoistischer Motive zu werten. Es ist zu hoffen, daß durch den Verzicht auf moralisches Werten nicht nur in Ehescheidungsverfahren, sondern auch in Vormundschaftssachen größere Gerechtigkeit möglich wird. Es gilt ja zum Glück in Scheidungsverfahren als Berufsethos, das Geschehen als Schicksalsdrama anzusehen und keine niedrigen Motive zu vermuten. Diese Haltung sollte unbedingt auch in der Vormundschaftsgerichtsbarkeit Platz greifen.

C 3. Angestrebte Gesetzesänderungen

Der Begriff des Kindeswohls ist im Rahmen der Rechtsprechung ein „unbestimmter Rechtsbegriff"; das heißt, er wird in jedem Anwendungsfall vom Gericht durch eigene Sachkenntnis oder durch Gutachter mit Inhalt gefüllt. In solchen Zusammenhängen kann sich ohne neue Gesetze die Rechtsprechung ändern, wenn sich nämlich durch neue Erkenntnisse der sachliche Inhalt „unbestimmter Rechtsbegriffe" ändert. Beim Begriff des *Kindeswohls* ergibt sich so etwas beispielsweise dadurch, daß man inzwischen erkannt hat, daß das Abbrechen einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung einem Schicksalsschlag gleichkommt, der das Kindeswohl tiefgehend beeinträchtigt.

Die angestrebte Änderung der Rechtsprechung vollzieht sich auf dem

beschriebenen Wege jedoch verhältnismäßig langsam; sie ist ja davon abhängig, daß sich die neuen Kenntnisse wirklich durchsetzen, und dies so stark, daß sie das Handeln und Entscheiden der Verantwortlichen verändern. Es wäre daher wichtig, daß sich die neuen Erkenntnisse und Wertungen auch ausdrücklich in entsprechenden gesetzlichen Vorschriften niederschlagen. Einige solche Forderungen sollen zum Abschluß dieses Aufsatzes genannt, allerdings nicht näher begründet werden; dies ist zum Teil an anderer Stelle bereits geschehen. Durch die Nennung dieser angestrebten Gesetzes-Neuerungen soll die weitere Zukunftsperspektive angedeutet werden, innerhalb derer der Inhalt dieses Aufsatzes zu verstehen ist.

1. Ein Anspruch eines jeden Kindes auf eine dauerhafte Betreuungssituation sollte — ähnlich wie ein Anspruch auf Schulbildung — in der Verfassung der Staaten verankert werden.

2. Die volle Parteifähigkeit des Kindes von Geburt an wäre ein wichtiger Garant für eine bessere Vertretung seiner Rechte und Ansprüche, als dies heute möglich ist.

3. Die gewaltsame Entfernung eines Kindes gegen dessen Willen aus einer gewachsenen Bindung sollte untersagt werden, insbesondere durch nicht fachkundige Personen.

4. Der Rücktritt von Pflegeverträgen seitens des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten sollte nur erfolgen dürfen, wenn den Pflegeeltern schädigendes Erziehungsverhalten nachgewiesen werden kann. Insbesondere darf das Verhindern von Bindung und Verwurzelung des Kindes in der Pflegefamilie kein Grund sein, das Kind aus dieser Familie herauszunehmen.

5. Änderungen *früherer* gerichtlicher Entscheidungen sollten künftig *nur* um des Kindeswohles willen, nicht wegen sonstiger Änderungen, z. B. Personenstandsänderungen bestimmter Erwachsener, möglich sein.

6. Drastisch verkürzte *Rechtsmittelfristen* sind bei allen Adoptivsachen und Ähnlichem zu fordern, um schnell Endgültigkeit aller Entscheidungen zu erreichen; desgleichen sollte eine außerordentliche Beschleunigung aller Verwaltungsvorgänge vorgeschrieben werden, die mit der Unterbringung von Kindern zu tun haben.

Schlußgedanke

Niemand darf die Augen davor verschließen, daß auf dieser Welt echte Tragik vorkommt: Eine Mutter wollte zu ihrem Kind eine individuelle Bindung knüpfen und wurde durch jahrelange schwere Krankheit daran gehindert. Nun empfindet das Kind seine Pflegemutter als

eigentliche Mutter. Jene Frau hat vielleicht unwiederbringlich einen doppelten Schicksalsschlag erlitten: die Krankheit und die versäumte Bindung. Spricht man ihr das Kind wieder zu, so kann daraus vielleicht Glück erwachsen (innere Umstellung des Kindes, liebender Verzicht der Pflegemutter, Freude der Mutter an ihrem Kind, Lebensfreundschaft mit der Pflegemutter), vielleicht aber auch fortgesetztes, sich steigerndes Unglück (kein Sich-Umstellen des Kindes, seelischer Zusammenbruch der Pflegemutter nach dem Verlust des Kindes, für die Mutter ein Kreuzweg von Erziehungsschwierigkeiten und Enttäuschungen). Gesetzliche Regelungen können nie und nimmer für jedes Problem eine Lösung bereitstellen, die für alle Beteiligten zum Guten führt; sie können nur den Rahmen abstecken, innerhalb dessen der Richter nach menschlichem Ermessen die bestmögliche Entscheidung treffen kann.

(Anschrift des Verf.: Prof. Dr. Bernhard Hassenstein, Institut für Biologie I der Universität, Katharinenstraße 20, D-7800 Freiburg i. Br.)

Summary

Factual Parenthood — A New Term in Family Theory and Its Implications with Regard to Practice. — Although concerning an ancient condition of human life, „Factual Parenthood" is a term introduced only recently (Goldstein, J., A. Freud and A. Solnit, 1974) for the description of the psychological bond that exists between a child and the adults who are bringing it up, independent of whether biological, adoptive, or foster-parents are concerned. The term refers to two elemental considerations, one of which is the child's attachment to the adults by whom it is looked after, and the other the adults' affection for the child whom they had desired and whom they cherish. The first, i. e. the child's attachment, is the result of a process of learning of some duration and requires a certain continuation of the fostering situation. With regard to the second, namely the parental relation to the child, the importance lies with the fact that the relationship be governed entirely by the child's welfare. The consequences of such considerations in cases, where the child is not looked after by the parents to whom it is legitimate, or was not desired and is not cherished by its parents, are discussed in detail. These consequences need to be included in the law and taken into account by juridical practice. Suggestions are submitted also in this regard.

Bibliographie

Aebli, H. (1969): Die geistige Entwicklung als Funktion von Anlage, Reifung, Umwelt- und Erziehungsbedingungen. In: Roth, H., Hg.: Begabung und Lernen. Stuttgart (Klett).

Dührssen, A. (1954): Psychogene Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Göttingen (Verlag f. med. Psychologie).

Goldstein, J., A. Freud und A. Solnit (1973): Beyond the Best Interest of the Child. New York (MacMillan). Dt.: Jenseits des Kindeswohls. Frankfurt a. M. (Suhrkamp Taschenbuch) 1974.

Hassenstein, B. (1973): Verhaltensbiologie des Kindes. München (Piper).

Hellbrügge, Th. (1975): Kindliche Sozialentwicklung und ihre sinnesphysiologischen Grundlagen. In: Hellbrügge, Th., Hg.: Kindliche Sozialisation und Sozialentwicklung. München, Berlin, Wien (Urban & Schwarzenberg).

Kennell, J. H., M. A. Trause und M. H. Klaus (1975): Evidence for a sensitive period in the human mother. In: CIBA Foundation, Hg., Parent-Infant-Interaction. Amsterdam (Elsevier).

Lorenz, K. (1965): Evolution and Modification of Behavior. Chicago (University Press).

Pechstein, J. (1974): Umweltabhängigkeit der frühkindlichen zentralnervösen Entwicklung. Stuttgart (Thieme).

Spitz, R. (1946): Anaclitic Depression. In: The Psychoanalitic Study of the Child. Dt.: Die anaklitische Depression: In: Bittner, G. und E. Schmid-Cords: Erziehung in früher Kindheit. München (Piper) 1971.